HAUS FÜR KINDER
in Bewegung

Institutionelles Schutzkonzept:
Haus für Kinder in Bewegung

Haus für Kinder in Bewegung
Träger: Gemeinde Straßlach-Dingharting
Schulstraße 27
82064 Straßlach
Telefon: 08170 / 9987893
E-Mail: hausfuerkinder@strasslach.de

Leitbild des Trägers

In der Arbeit mit Kinder und Eltern orientieren wir uns am ganzheitlichen Ansatz. Das bedeutet, dass nicht nur das Kind betrachtet wird, sondern das ganze Familiensystem. Jeder Mensch wird mit Wertschätzung und Respekt behandelt und angenommen, so wie er oder sie ist.

Das Kind im Mittelpunkt

Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Wohl der Kinder. Unsere Kinderbetreuung ist ein sicherer Hafen, ein Wohlfühlort aber auch ein Ort von Bildung und Erziehung. Auch wenn das Freispiel ein essentieller Teil unseres Betreuungsangebotes ist, so gibt es auch Momente, in denen in altersgerechten Portionen erste Bildungsinhalte und Strukturen vermittelt werden. Wir möchten den Kleinen einen guten Start ins Leben ermöglichen, sie ein Stück auf ihrem Weg begleiten, ihnen Freund und Tröster, Helfer und Lehrer sein. Der Ernst des Lebens kommt früh genug und wir möchten die Kinder bestmöglich darauf vorbereiten. Auch Die Eltern sind ein wichtiger Teil in dieser Erziehungspatenschaft. Wir bieten Ihnen mit Rat und Tat unsere Unterstützung an, helfen bei der Vermittlung externer Fachdienste und vieles Mehr.

Jedes Kind erhält die Aufmerksamkeit und Unterstützung die es braucht, dazu gehören aber auch Freiräume, um eine gute individuelle Entwicklung zu ermöglichen. Dies beginnt bereits in der Eingewöhnung, auch wenn es gewisse Strukturen und Abläufe in der Eingewöhnung gibt, so wird diese Erfahrung letztlich für jedes Kind, aber auch für die Eltern, ein individuelles Erlebnis sein. In unseren Einrichtungen wird nach dem situationsorientierten Ansatz gearbeitet d.h. jedes Kind wird von uns da abgeholt, wo es steht und bestmöglich gefördert. Bei den Bildungs- und Erziehungsangeboten arbeiten wir mit den Ressourcen die jedes Kind bereits mitbringt und fördern es entsprechend um den Weg zum Übertritt in die Schule, oder auch bei unseren Hortkindern, die Grundschulzeit so erfolgreich wie möglich zu gestalten.

Eltern als Bildungs- und Erziehungspartner

Vom ersten Moment an sind die Eltern die wichtigsten Bindungspersonen im Leben eines Kindes. Deshalb ist uns die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern besonders wichtig. Die Eltern werden ermutigt die Entwicklung ihres Kindes aktiv zu begleiten. Wir bieten interessierten Eltern die Möglichkeit der Hospitation in unseren Häusern und begrüßen ausdrücklich ihre Hilfe und Unterstützung bei Festen, als Begleitperson bei Ausflügen oder das Engagement im Elternbeirat. Die Entwicklung der Kinder wird beobachtet und dokumentiert, in Entwicklungsgesprächen werden die Eltern informiert, außerdem bieten wir mindestens zwei weitere Elterngespräche an und freuen uns auch über den informellen Austausch bei kurzen Tür- und Angelgesprächen.

Fördern und fordern der Beschäftigten

Für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bieten wir zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Wir bilden gerne neue Fachkräfte aus und freuen uns Erzieherpraktikanten auf den verschiedenen Abschnitten ihrer Ausbildung zu begleiten und zu fördern. Die regelmäßigen Aktualisierungen der Einrichtungskonzeptionen werden nicht nur durch die Leitungen vorgenommen, sondern hier beteiligen sich alle Teammitglieder aktiv. So werden viele gute Ideen aufgenommen und können in die Arbeit mit einfließen. Dies gilt genauso für die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte. Auch die Fortschreibung der Trägerkonzeption findet im aktiven Austausch mit allen im Kinderbetreuungsbereich Beschäftigten statt.

Schutzkonzept

In diesem Schutzkonzept werden die Einrichtungsbezogenen Elemente des Kinderschutzes und die individuellen Gefährdungslagen und Gegenmaßnahmen beschrieben. Da jede Einrichtung anders ist, andere Räumlichkeiten, andere Mitarbeiter, andere Kinder und Eltern, gibt es für jedes Haus ein eigenes Schutzkonzept, welches die jeweiligen Eigenschaften wiederspiegelt. Allen Schutzkonzepten liegt die Trägerkonzeption zugrunde.

Gliederung

1. Benennung der rechtlichen Grundlagen
    1.1. SGB VIII
    1.2. UN-Kinderrechtskonvention
    1.3. BayKiBiG
2. Reichweite des Schutzkonzeptes
3. Begriffsklärung
    3.1. Gewalt
    3.2. Übergriffigkeit
    3.3. Grenzverletzung
4. Gefährdungsarten
    4.1. Seelische Gewalt
    4.2. Vernachlässigung
    4.3. Körperliche Gewalt
    4.4. Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch
    4.5. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
5. Risikoanalyse der Rahmenbedingungen sowie daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen
    5.1. Risikoanalyse im Allgemeinen
    5.2. Risikoanalyse im Besonderen
    5.3. Regelung der Zutrittsberechtigung und Abholung
    5.4. Einrichtungsfremde Personen
    5.5. Gestaltung von Pflegesituationen
    5.6. Fotografieren und -Veröffentlichungen
6. Präventive Maßnahmen zur Stärkung der Kinder gegen Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten
    6.1. Allgemeine Prävention
    6.2. Partizipation
    6.3. Beschwerdemanagement
7. Verbindliche Regelungen und Schulungsangebot
    7.1. Einstellungsverfahren und Einarbeitung neuer Mitarbeiter
    7.2. Kontinuierliche Weiterbildung zu Kinderschutzthemen
8. Verfahrensweg bei vermuteter Gefährdung der Kinder durch Mitarbeitende
9. Anlaufstellen und Ansprechpartner
    9.1. Für die regelmäßige Fortbildung
    9.2. Gefährdungseinschätzung Kindeswohlgefährdung

1. Benennung der Rechtlichen Grundlagen

1.1. SGB VIII

§ 1 Abs. 3 Nr. 4: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 Insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen."

§ 8a SGB VIII *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 45 Abs. 2 Nr. 4: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (4.) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45 Abs. 4 Satz 2: (…) Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

§ 47 Abs. 1 Nr. 2: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen."

§ 72a SGB VIII *Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen,

die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

1.2. UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in

Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

1.3. BayKiBiG

Artikel 9b BayKiBig

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2. Reichweite des Schutzkonzeptes

Nach der Reichweitendefinition des STMAS[1] leben wir in unserer Einrichtung ein mittleres Verständnis. Konkret bedeutet dies, dass wir uns den Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt als Mindeststandard vorgenommen haben. Hierunter fällt nicht nur sexueller Missbrauch, sondern auch alle Formen seelischer und körperlicher Gewalt. Im Fokus liegen vor allem die Gefahren *innerhalb der Einrichtung* (z. B. Kinder untereinander, von MitarbeiterInnen ausgehende Übergriffe, etc.) um nicht nur die Kinder, sondern auch das Personal vor falschen Anschuldigungen zu schützen. Hinweisen, die eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nahelegen, wird im Sinne von § 8 a Abs. 4 SGB VIII nachgegangen.

3. Begriffsklärung

3.1. Gewalt

Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation[2] umfasst Gewalt gegen Kinder „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen

[1] https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, S. 12

[2] https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz#:~:text=Was%20versteht%20man%20unter%20Gewalt,Vernachl%C3%A4ssigung%20oder%20der%20kommerziellen%20bzw.

Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses."

3.2. Übergriffigkeit

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.[3]

3.3. Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur" der Grenzverletzung entsteht.[4] Denn unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Kitaalltag kaum vermeiden. Grenzen sind individuell, jeder Mensch setzt sie anders und empfindet eine Aussage oder Handlung als angemessen oder bereits grenzüberschreitend. Im Team wird regelmäßig reflektiert, die Haltung zu dem Thema besprochen und eine Form ausgehandelt, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird.

4. Gefährdungsarten

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff Gefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt"[5] Fachleute aus Medizin, Psychologie und Pädagogik befassen sich damit, die unbestimmten Rechtsbegriffe („erhebliche Schädigung", „ziemliche Sicherheit") in der Praxis handhabbar zu machen. Denn während manche Gefährdungsformen unschwer zu erkennen sind (z. B. unzureichende Versorgung) gibt es auch nicht ganz so offensichtliche Situationen, die zu einer Gefährdung führen. Hier sind subjektive Urteile und gesellschaftliche Wertsetzungen immer in die Einzelfallabwägung involviert (z. B. ob und wie sehr ein Kind unter dem Streit der Eltern leidet).

4.1. Seelische Gewalt

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sowie die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Haustiere, ...) werden eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

4.2. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das ständige und/oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Verhaltens durch Eltern oder sorgeberechtigte Personen.

---

[3] https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergriffen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt

[4] https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergriffen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt

[5] BGH FamRZ 1956, 350

4.3. Körperliche Gewalt

In der Definition der WHO reicht körperliche Gewalt von leichten Ohrfeigen, Kneifen, an den Haaren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten bis hin zu Verbrennungen, Verätzungen, Würgen und Angriffen mit Gegenständen bzw. Waffen.

4.4. Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt ist jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihrer Androhung. Heute wird die Bezeichnung „Sexueller Missbrauch" häufig durch den Begriff „Sexualisierte Gewalt" ersetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.[6]

4.5. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt immer dann vor, wenn die aufsichtsführende Person ihren Pflichten nachweislich nicht nachgekommen ist. Dies kann Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen.

5. Risikoanalyse der Rahmenbedingungen sowie daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen

5.1. Risikoanalyse im Allgemeinen

Die Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung des Schutzkonzeptes. Sie zeigt bei genauer Betrachtung der Räumlichkeiten und Alltagsabläufe Situationen auf, in denen Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle Täter entstehen. Sich dies bewusst zu machen, zu reflektieren und ein gemeinsames Verständnis für Risikosituationen zu erarbeiten, soll zu einem wertschätzenden und achtsamen Umgang mit den Kindern führen. Präventions- und Schutzmaßnahmen werden aufgestellt und umgesetzt.

5.2. Risikoanalyse im Besonderen

Mit Aufmerksamkeit und dem höchstmöglichen Maß an Objektivität wurden Alltagssituationen und Räumlichkeiten betrachtet, sowie Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festgelegt. Ein weiteres, untergeordnetes Ziel ist es, dadurch Transparenz zu schaffen. Sich der Gefahren bewusst zu sein ist das Eine; daraus ein Klima in der Einrichtung zu schaffen, das Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht, ist die Basis bei der Umsetzung des Schutzauftrags.
Folgende Situationen erhalten im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Zutrittsberechtigungen
- Einrichtungsfremde Personen
- Gestaltung von Pflegesituationen
- Abholung der Kinder
- Fotoveröffentlichungen

---

6 https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect_Materialien/Fachbeitraege/Gesamt_Inhalte_Habeland_01.pdf

5.3. Regelung der Zutrittsberechtigungen und Abholung

Der Zutritt zu unserem Haus ist über zwei Eingänge möglich. Unser Hauptein- und Ausgang befindet sich auf der Seite zum Parkplatz des Bürgerhauses. Dieser wird von den Eltern in der Bring- und Abholzeit genutzt; die Schulkinder und eventuell Lehrkräfte oder dem Träger zugehörige Personen nutzen den Zugang auf der anderen Seite des Gebäudes.

Eine Türschlossfalle ist nicht vorhanden, sodass das Betreten des Gebäudes ohne Schlüssel nur nach vorherigem Klingeln oder bei direkten Begegnungen und offenhalten der Türen möglich ist. Im Windfang zum Haupteingang befindet sich zudem auf etwa 1,70 m Höhe ein Türöffner, der bei Betätigung ein akustisches Signal freigibt. Dessen Nutzung ist folglich nicht unbemerkt möglich. Die Eltern sind dazu angehalten, anderen Personen nicht die Tür offen zu halten, sofern sie diese nicht klar als der Einrichtung bzw. den besuchenden Familien zugehörig identifizieren können.

Die Übergabe der Kinder beim Abholen erfolgt direkt und persönlich an die Eltern oder abholberechtigte Person. Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den pädagogischen Mitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

Ältere Kinder können nach Vorlage einer entsprechenden Einverständniserklärung zu einer von den sorgeberechtigten Erwachsenen festgelegten Uhrzeit selbstständig das Haus für Kinder verlassen. Auch hier legen wir größten Wert auf eine persönliche Verabschiedung von mindestens einem Mitarbeiter.

5.4. Einrichtungsfremde Personen

Wie bereits im vorigen Punkt ausgeführt, ist es nicht möglich, unbemerkt ins Gebäude zu gelangen. Die Mitarbeiter der Reinigungsfirma, die einen Schlüssel haben, sind dazu angewiesen, vor dem Betreten der Betreuungseinrichtung zu klingeln, sofern der Zutritt im Rahmen der regulären Öffnungszeiten notwendig ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter von der Anwesenheit einer externen Person Bescheid weiß und die Kinder entsprechend nicht allein ins Bad und auf die Toilette gehen. Der Essenslieferant des Caterers klingelt täglich und wird nach Sichtkontakt eingelassen; Handwerker, die zur Wartung oder für Reparaturen kommen, sind in der Regel vorher per Termin angekündigt und werden entweder vom Hausmeister oder vom pädagogischen Personal eingelassen und begleitet.

5.5. Gestaltung von Pflegesituationen

Je nach Alter des Kindes gibt es im Alltag Situationen, in denen das Kind auf pflegerische Unterstützung durch die Pädagogen angewiesen ist. Hierzu gehören unter anderem das Wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

Die Tür zum Bad der Kindergartenkinder mit Toiletten und Wickeltisch ist normalerweise nicht geschlossen (Ausnahme: befinden sich externe Personen im Haus, wird die Tür zur Wahrung der Intimsphäre beim Wickeln zugemacht). Die direkte Sicht vom Flur auf den Wickeltisch wird durch ein Regal unterbrochen. Gewickelt wird vorrangig von dem Mitarbeiter, zu dem das Kind den meisten Bezug bzw. Vertrauen hat. Neue Mitarbeiter wickeln erst nach abgeschlossener Einarbeitung und ausreichender gegenseitiger Gewöhnungszeit. Möchte ein Kind von

jemand Bestimmtem nicht gewickelt werden, so wird der Kindeswille berücksichtigt. Das pädagogische Fachpersonal begleitet die Wickelsituation sprachlich und es werden korrekte Begriffe gewählt.
Außerdem soll den Kindern ein ungestörter Toilettenbesuch ermöglicht werden. Es wird darauf geachtet, dass die Türen verschlossen sind und niemand die Kinder dabei sieht. Die Kabinentüren sind von innen nicht verschließbar, jedoch wird über ein drehbares Schild signalisiert, ob frei oder besetzt ist. Bevor ein pädagogischer Mitarbeiter die Toilettentüre öffnet, kündigt er sich diese mit z.B. Klopfen oder verbal an. Wird Hilfestellung benötigt, entscheidet das Kind, was und von wem es die Hilfe annehmen möchte. Muss auf die Hygiene geachtet werden (z. B. Popo abputzen), wird es respektiert, wenn ein Kind eine bestimmte Bezugsperson aussucht.
Ein Wechsel der Kleidung erfolgt ausschließlich im geschützten Räumen und die Kinder werden vor den Blicken anderer geschützt.
Die Einschlafsituation wird von einem Pädagogen begleitet. Dies übernimmt täglich wechselnd jemand anderes. Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und dürfen alles von zuhause nutzen, was zum Einschlafen benötigt wird (Schnuller, Kuscheldecke, etc.). Jedes Kind hat sein eigenes Bett und das Bettzeug wird in regelmäßigen Abständen gewaschen.

5.6. Fotografieren und -Veröffentlichungen

Beim Anmeldegespräch wird eine Einverständniserklärung für Fotos und deren Veröffentlichung ausgehändigt. Der Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich. Fotos werden nur für interne Zwecke mit der einrichtungseigenen Kamera erstellt. Veröffentlichungen auf der Homepage/ im Gemeindeblatt oder innerhalb der Einrichtungen finden nur mit vorherigem Einverständnis statt.

6. Präventive Maßnahmen zur Stärkung der Kinder gegen Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten

6.1. Allgemeine Prävention

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter – Täterprofil – Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt. Hieraus ergaben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Übergangsgestaltung ermöglicht dem Personal einen konstruktiven Informationsaustausch untereinander.
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig im Haus und auf dem Außengelände, um alle Bereiche einzusehen.
- Hausfremde Personen oder Zaungäste werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Kontaktintensive Situationen, z. B. Ruhezeit/ Mittagsschlaf werden abwechselnd von allen Mitarbeitern begleitet.

6.2. Partizipation

Partizipation in Kindertageseinrichtungen bedeutet, den Kindern alters- und entwicklungsgerechte Mitbestimmung zu ermöglichen. Im pädagogischen Alltag legen wir dabei besonderen Wert auf die richtige Balance zwischen Freiraum,

demokratischen Entscheidungsprozessen und Grenzsetzung. Ausführliche Informationen hierzu sind auf Seite 15 unserer Einrichtungskonzeption nachzulesen. Für den Kinderschutz ist Partizipation ein grundlegendes Element. Die Kinder sollen sprachfähig werden und ihre Bedürfnisse und Gefühle nicht nur wahrnehmen, sondern auch kommunizieren können. Selbstachtung und eine entsprechende Sprachkompetenz sind Voraussetzungen, die wir mit partizipativen Bausteinen im Kitaalltag ermöglichen und fördern wollen. Dies heißt jedoch nicht, dass alles erlaubt ist. In dem Moment, in dem eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch die Entscheidungen der Kinder Raum findet, werden klar Grenzen gesetzt. Grundsätzlich ist es uns aber ein Anliegen, dass die Kinder auch im Rahmen der Selbstbestimmung Herausforderungen erfahren, um in unsicheren oder für sie schwierigen Situationen ein Repertoire an hilfreichen Verhaltensweisen und Lösungswegen zu haben.

6.3. Beschwerdemanagement

„Beschwerdemanagement (oder Reklamationsmanagement) ist die Gesamtheit aller systematischen Maßnahmen, die ein Unternehmen bei Beschwerden und Reklamationen von Kunden bezogen auf die Leistungen des Unternehmens oder seiner Erfüllungsgehilfen ergreift. Unternehmensziel ist es, die Kundenzufriedenheit trotz eines negativen Ereignisses möglichst aufrechtzuerhalten und Informationen für die künftige Vermeidung des Fehlers zu erlangen. Die Äußerung der Beschwerde steht im Zentrum des Beschwerdemanagements, doch kann dieses auf weitere Artikulationen ausgeweitet werden, wie zum Beispiel Folgebeschwerden, Lob, Anfragen oder Ideen und Verbesserungsvorschläge.“[7]

Konkret geht es im Rahmen dieses Schutzkonzeptes darum, welche Wege und Verhaltensregeln einzuhalten sind, wenn jemandem vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann und wie der sich Beschwerende dies möglichst unkompliziert kundtun kann.

Beschwerden können von verschiedenen Personengruppen kommen: Kinder, Eltern, Kollegen, Kooperationspartner oder Externen. Damit für alle Altersgruppen und Persönlichkeitstypen geeignete Möglichkeiten dabei sind, werden unterschiedliche Beschwerdewege benötigt. Insbesondere die uns anvertrauten Kinder sollen im Rahmen der Prävention nicht nur ihre Rechte, sondern auch die schützenden Strukturen der Einrichtung kennenlernen und um eine für sie passende Option wissen, diese einzufordern und auf Grenzverletzungen oder -Überschreitungen aufmerksam zu machen.

Alle Beschwerden, die dienst-, arbeits- und strafrechtlich relevant sind, werden zeitnah dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgelegt. Gesetzliche und berufsrechtliche Regelungen finden dabei ihre Anwendung. Beanstandungen können

- vom Beschwerenden direkt gegenüber einem Mitarbeiter geäußert werden
- anonym über die regelmäßig vom Träger ausgeteilte Elternumfrage abgegeben werden
- durch die Kinder in Gesprächsrunden wie z. B. Morgenkreis eingebracht werden
- durch die Eltern beim Bringen/ Abholen, in Elterngesprächen, postalisch oder per E-Mail vorgebracht werden
- direkt an den Träger oder Trägervertreter gerichtet werden.

[7] https://de.wikipedia.org/wiki/Beschwerdemanagement

Zudem sind die pädagogischen Mitarbeiter dazu angehalten, Veränderungen im Wesen und/ oder Verhalten eines Kindes zu dokumentieren und im kollegialen Austausch einzubringen. Verschiedene Blickwinkel und Lösungswege können der Ursache auf den Grund gehen und eine Hilfestellung für das betroffene Kind und seine Familie sein.
Die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) für die zu regelnden Punkte lautet[8]:

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	• Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? • Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? • Wer sollte informiert werden? • Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	• Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? • In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam? • Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	• Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? • Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? • Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	• Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? • Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? • Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	• Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? • Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? • Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	• Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? • Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigen eingesetzt werden? • Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

[8] https://www.basketball-bund.de/content/uploads/2022/01/Handbuch-Schutzkonzepte-sexueller-Missbrauch_UBSKM.pdf, S. 19

7. Verbindliche Regelungen und Schulungsangebot

7.1. Einstellungsverfahren und Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Bereits bei der Auswahl des Personals beginnt wirksamer Kinderschutz. Welche Haltung hat ein Bewerber zum Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“? Zeigt er sich offen für die präventiven Ansätze in unserem Haus? Gibt es hierzu Erfahrungen in vorherigen Arbeitsstätten? Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs und der Führung durch unser Haus hilft ein Austausch über diese oder ähnliche Fragen, die Grundlage für wertschätzendes, am Wohl der Kinder orientiertes Arbeiten zu legen. Vor der Aufnahme der Tätigkeit in einer der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist zudem ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Während der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters wird in Gesprächen auf die hausinternen Regeln hingewiesen und Fragen dazu geklärt, damit eine gemeinsame Haltung entstehen kann. Regelmäßige Teamgespräche und Feedbackrunden nach der pädagogischen Arbeitszeit am Kind unterstützen dies. So kann sowohl das bestehende Team als auch der neue Mitarbeiter von den Erfahrungen des jeweils anderen profitieren, seine Professionalität weiter entwickeln und somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der uns anvertrauten Kinder leisten.

7.2. Kontinuierliche Weiterbildung zu Kinderschutzthemen

Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema (sexualisierte) Gewalt sind mehr als reine Wissensvermittlung. Sie dienen der Sensibilisierung, vermitteln Basiswissen und Handlungssicherheit. Zudem entwickelt jeder Mitarbeiter eine persönliche Haltung zu Themen wie Kinderschutz, Macht und Machtmissbrauch. Die Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz in diesem Bereich wird erweitert. Es liegt ausreichend (aktuelle) und für jeden Mitarbeiter frei zugängliche Fachliteratur in der Einrichtung vor. Jährlich stattfindende Teamfortbildungen greifen regelmäßig Kinderschutzthemen auf. Die Leitung verfügt zudem über eine Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft (Weinsberger Forum) und referiert in den Teamgesprächen zu aufkommenden Themen und Fragen, um ihr Wissen an alle pädagogischen Mitarbeiter weiter zu geben und somit für mehr Sicherheit im Alltag zu sorgen.

8. Verfahrensweg bei vermuteter Gefährdung der Kinder durch Mitarbeitende

Das trägerbasierte Rahmenschutzkonzept informiert über das genaue Vorgehen beim Aufkommen eines solchen Verdachts. Hier ist auch die Vorgehensweise zur Rehabilitation im unbegründeten Verdachtsfall zu finden.

9. Anlaufstellen und Ansprechpartner

9.1. Für die regelmäßige Fortbildung

Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ werden von verschiedenen Anbietern sowohl online als auch vor Ort angeboten. Gute Erfahrungen wurden bereits gemacht mit

- AMYNA e.V.
  Mariahilfplatz 9/ 2. Stock, 81541 München
  Telefon: 089 / 8905745-100
  E-Mail: info@amyna.de

- Weinsberger Forum
  Gesellschaft für Wissensarbeit und Kommunikation mbH
  Hirschbergstraße 17, 74189 Weinsberg
  Tel. 07134 / 22 0 44
  E-Mail: info@weinsberger-forum.de

9.3. Gefährdungseinschätzung Kindeswohlgefährdung

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und nach § 72a SGB VIII zwischen dem Landkreis München sowie dem Träger der Einrichtung regelt in § 6, dass eine erfahrene Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos beteiligt werden muss. Diese werden in der „Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ wie folgt benannt:

Name	Telefon	E-Mail:
Behbehani Ingrid (ISEF)	089 / 6221-2209	BehbehaniI@lra-m.bayern.de
Kierstan Marco (ISEF)	089 / 6221-1249	KierstanM@lra-m.bayern.de
Pytlik Anika (ISEF)	089 / 6221-2191	PytlikA@lra-m.bayern.de
Schieke Marius	089 / 6221-1422	SchiekeM@lra-m.bayern.de

HAUS FÜR KINDER
in Bewegung

Institutionelles Schutzkonzept:

Haus für Kinder in Bewegung

Haus für Kinder in Bewegung
Träger: Gemeinde Straßlach-Dingharting
Schulstraße 27
82064 Straßlach
Telefon: 08170 / 9987893
E-Mail: hausfuerkinder@strasslach.de